Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 14 337
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 10. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2022)

zum Thema:

Überleitung von Housing First in die 67er Hilfen

und **Antwort** vom 30. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14337
vom 10.Dezember 2022
über Überleitung von Housing First in die 67er Hilfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Vorbereitungen werden von den Senatsverwaltungen für Soziales und Finanzen getroffen zur Weiterentwicklung des Planmengenverfahrens bei den 67er Hilfen?

2. Welchen Problemstellungs- und Handlungsbedarf sieht der Senat beim aktuellen Planmengenverfahren in den 67er Hilfen?

3. Der Senat teilte dem Abgeordnetenhaus in der letzten Sitzung des Sozialausschusses mit, dass eine Verstetigung von Housing First in die 67er Hilfen geplant sei. Hierzu solle die ASMK einen Beschluss fassen und Housing First ab 2024 in den 67er Hilfen aufgehen. Daneben wurde mitgeteilt, dass hiermit ggf. weitere bundesgesetzliche Anpassungen notwendig sein könnten. Hierzu frage ich: Welche bundesgesetzlichen Änderungen sind das und geht der Senat anknüpfend daran davon aus, dass das Housing First Projekt ab 2024 als Leistungstyp in den 67er Hilfen zur Verfügung stehen wird oder als Zuwendungsprojekt fortgesetzt wird?

4. Wie kann sichergestellt werden, dass bei Überleitung von Housing First in die 67er Hilfen dieser neue Leistungstyp nicht aufgrund seiner Kosten vom Planmengenverfahren konterkariert wird?

5. Wie kann ein Leistungstyp Housing First im 67er System so integriert und ausgestaltet werden, dass die Wohnung als Grundvoraussetzung im Housing First für die anschließende selbstbestimmte Entscheidung über die Annahme von weiteren Hilfen durch die wohnungslose Person nicht mit der starren Struktur von Hilfeplänen, in denen ja vorher dokumentiert wird welche Hilfen wann umgesetzt werden sollen kollidiert bzw. mit den anderen Leistungstypen in den 67er Hilfen (insbesondere WuW) kollidiert?

6. Inwiefern bedarf die Implementierung von Housing First in die 67er Hilfen als Rechtsanspruch der Bereitstellung einer größeren Anzahl von Wohnungen durch die Sozialämter, um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen?

Zu 1. – 6.: Die Beantwortung der Fragen erfolgt wegen des Sachzusammenhangs im Block. Die Senatsverwaltungen für Soziales und für Finanzen befinden sich zur Weiterentwicklung des Planmengenverfahrens für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß der §§ 67 ff. SGB XII (67-er Hilfen) im ständigen Austausch. Die Einführung des Planmengenmodells wurde erforderlich, da in einem Berliner Bezirk die personellen Rahmenbedingungen zur vollumfänglichen Prüfung von Leistungsansprüchen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht gegeben waren und in dessen Folge ein deutlicher Anstieg an 67-er Hilfe zu verzeichnen war, ohne dass sich die Bedarfe adäquat geändert hatten.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den Senat aufgefordert, eine Evaluation der Finanzierung der Krisenhäuser nach § 67 ff. SGB XII sowie eine Evaluation der Finanzierungssystematik der 67er-Leistungen vorzunehmen (Drucksache 19/0579). Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs hält es der Senat für erforderlich, beide Evaluationsaufträge gemeinsam zu behandeln. Hierzu wird eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe tätig werden, die sich aus Vertreter:innen der Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie Finanzen und der Bezirke zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe, deren personelle Besetzung bereits feststeht, wird Anfang Januar 2023 ihre konstituierende Sitzung abhalten. Prämissen des Senats bei der Weiterentwicklung sind weiterhin u.a., dass jeder Rechtsanspruch auf eine 67-er Hilfe befriedigt werden kann als auch präventive Aspekte einfließen.

Als Ausfluss aus der 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), in der das Land Berlin unter TOP 8.1 das Thema „Bekenntnis zu den Zielen der Konferenz von Lissabon: Beendigung der Obdachlosigkeit innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030“ eingebracht hat und dieses unter anderem mit einer Verstetigung der Housing-First-Hilfen verknüpfte, tagt seither unter Führung des Landes Berlin eine Arbeitsgruppe (AG), deren Ziel es ist, zur 100. ASMK einen Beschlussvorschlag einzubringen, wonach Housing First als Teil der 67-er Hilfen empfohlen wird. Der AG gehören neben Vertretungen diverser Bundesländer auch das fachlich zuständige Bundesministerium und der Deutsche Städtetag

an. Inwieweit für eine Etablierung von Housing First im System der 67-er Hilfen noch bundesgesetzliche Anpassungen erforderlich werden, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.
Die Arbeit der AG zeigt, dass die Etablierung von Housing First als 67-er Hilfe einen umfassenden Arbeitsprozess mit erheblichem Zeitaufwand erfordert. Zu prüfen bleibt, inwiefern in 2024 Housing First als Regelleistung nach §§ 67 ff. SGB XII angeboten werden kann. Da derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden können, ist beabsichtigt Vorsorge dahingehend zu treffen, dass ggf. auch im Doppelhaushalt 2024/2025 eine Finanzierung aus Zuwendungsmitteln für das Projekt Housing First möglich bleibt.
Zu den Rahmenbedingungen zählen unter anderem das Vorhandensein von Wohnraum und die Bereitschaft aller Beteiligten, den Ansatz von Housing First, hier insbesondere die Frage der größtmöglichen inhaltlichen und zeitlichen Flexibilität, die zudem ausschließlich durch die Nutzer:innen bestimmt wird, im rechtlichen Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII auch zielführend umzusetzen. Der Senat geht davon aus, dass dieser Prozess auch diverse Ansätze bietet, um das derzeitige Hilfesystem der 67-er Hilfen zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln.
Die 6. Strategiekonferenz der Wohnungslosenhilfe hat deutlich gemacht, dass es eines breiten Konsens der Expert:innen braucht, um Housing First zukünftig als regelfinanziertes Angebot der 67-er Hilfen anbieten zu können.
Housing First braucht, unabhängig von der Art der Finanzierung, ausreichenden Wohnraum. Gerade in einem so angespannten Wohnungsmarkt wie er in Berlin vorzufinden ist, bleibt dies die größte Herausforderung. Die Housing First Projekte werden wichtige Erkenntnisse liefern, wie es gelingen kann, Wohnraum in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen zu können. Die für Soziales und Wohnen zuständigen Senatsverwaltungen befinden sich hierzu in einem ständigen Austausch.

Berlin, den 30. Dezember 2022

In Vertretung

Alexander Fischer
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales